

D. Werden Anhängerbriefe ausgefertigt, so sind die Fahrzeuge in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind unter »Bemerkungen« die Angaben zu Buchstabe C. aufzunehmen.

Flensburg, den 3. August 1966  
In Vertretung des Präsidenten  
Stamm

Beglaubigt:

»Unterschrift«

»Dienststempel«

Regierungsobersekretär

Der Anhänger mit der Fahrgestell-Nr. [redacted] entspricht dem mit dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis genehmigten Typ.

Flensburg, den 14. FEB. 1967

**Gustav Gross**  
Eisen- und Landmaschinen-Großhandel  
Flensburg, Victoria-Str. 1



**Kraftfahrt-Bundesamt**  
422-091



**Allgemeine Betriebserlaubnis**  
Nr. 4368/1

für die Kraftfahrzeug-Anhänger (Ackerwagen) mit Kippelrichtung

Typ DFK 557

Auf Grund des § 20 der Strassenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 6. 12. 1960 (BGBl. I S. 897) wird der

Firma Gustav Gross

in Flensburg

für die obenbezeichneten, von der Firma A/S Vestas, Lem St., Dänemark,

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeuge die Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Massgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstösse gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

A. Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten verstösst, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmässige Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Diese Allgemeine Betriebserlaubnis berechtigt auch zur Ausfertigung von Anhängerbriefen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erstreckt sich auf die Ausführungen

- A. Kraftfahrzeug-Anhänger mit einfacher Bremsanlage.
- B. Kraftfahrzeug-Anhänger mit zweiter Feststellvorrichtung für die Vorderradbremse.
- C. Kraftfahrzeug-Anhänger mit zusätzlicher Feststellbremse für die Hinterräder (Handhebelbremse).
- D. Kraftfahrzeug-Anhänger mit zusätzlicher Feststellbremse für die Hinterräder (Spindelbremse).
- E. Kraftfahrzeug-Anhänger mit zweiter Feststellvorrichtung für die Vorderradbremse und zusätzlicher Feststellbremse für die Hinterräder (Spindelbremse).
- F. Kraftfahrzeug-Anhänger mit Allradbremse.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Aufbau:	offener Kasten
Zul. Gesamtgewicht:	5700 kg
Zul. Achslast vorn:	2850 kg
Zul. Achslast hinten:	2850 kg
Radstand:	2950 mm
Spurweite:	wahlweise 1360 mm oder 1430 mm
Bremsanlage:	Auflaufbremse, Prüfzeichen
Ausf. »A« bis »E«:	~ F 1105, ~ F 1112 oder ~ M 1153
Ausf. »F«:	~ F 1105 oder ~ F 1112
Masse über alles:	
Länge:	6410 mm
Breite:	2000 mm
Höhe:	1510 mm bis 1650 mm

C. An den Fahrzeugen müssen Geschwindigkeitsschilder nach § 58 Abs. 1 StVZO mit der Aufschrift »20 km« geführt werden. Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Strassen muss das Seil der Abreissbremse an dem ziehenden Fahrzeug angebracht sein.